

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1808/91 DER KOMMISSION**vom 26. Juni 1991****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 863/91 über den Sonderverkauf von Interventionsbutter zur Ausfuhr nach der Sowjetunion und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für den Sonderverkauf von Interventionsbutter nach der Sowjetunion hat die Verordnung (EWG) Nr. 863/91 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1366/91 ⁽⁴⁾, ein bestimmtes Ausschreibungsverfahren vorgesehen, nach dem jedes Angebot spätestens am 28. Mai 1991 um 12 Uhr einzureichen war. Da jedoch in der vorgesehenen Frist kein Angebot eingereicht wurde, sollten durch Einführung einer Dauerausschreibung neue Angebotsfristen gesetzt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 863/91 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Butter wird ab Kühllager bis zum 31. Juli 1991 im Rahmen einer Dauerausschreibung verkauft.“

2. In Artikel 2 Absatz 3 wird der 28. Mai 1991 durch die Angabe „zweiter und vierter Dienstag jedes Monats vor 12 Uhr“ und der 30. Mai 1991 durch die Angabe „folgender Donnerstag“ ersetzt.

3. In Artikel 4 Absatz 1 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„Es kann beschlossen werden, der Ausschreibung nicht stattzugeben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1991, S. 30.